



## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten **Toni Schuberl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 13.01.2021

### **Parität im Bayerischen Landtag**

Die Abgeordneten des Landtags werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl durch das bayerische Volk gewählt. Das Wahlsystem hat das Ziel, den Willen der Wählerinnen und Wähler möglichst präzise abzubilden. Allerdings soll der Landtag auch paritätisch besetzt sein: Die sieben Regierungsbezirke sollen entsprechend ihrer Einwohnerzahl angemessen im Parlament vertreten sein. Dadurch wird das aktive und passive Wahlrecht eingeschränkt, da Wählerinnen und Wähler in einem Bezirk nur für Kandidatinnen und Kandidaten aus ihrer Region stimmen können. Die Parteien wiederum sind gezwungen, für jeden Bezirk getrennt Listen aufzustellen. Da die jeweiligen Wahllisten nicht länger sein dürfen als die Gesamtzahl der Abgeordneten aus dem jeweiligen Bezirk, haben Kandidierende in Bezirken mit einer geringeren Bevölkerungsanzahl eine geringere Chance, auf die Listen aufgenommen zu werden, als in Bezirken mit einer höheren Bevölkerungsanzahl und entsprechend mehr Listenplätzen. Die paritätisch gewählten Abgeordneten sind wiederum dem gesamten bayerischen Volk verpflichtet und nicht nur ihrem Regierungsbezirk.

Solche Paritätsregelungen im Wahlrecht, wie sie in Bayern für den Regionalproporz gelten, wurden in Brandenburg (Urteil vom 23.10.2020 – VfGBbg 9/19) und Thüringen (Urteil vom 15.07.2020 – VerfGH 2/20) hinsichtlich der Parität von Geschlechtern von den dortigen Verfassungsgerichten als Verstoß gegen Verfassungsprinzipien gewertet.

Ich frage die Staatsregierung:

Sieht die Staatsregierung bezüglich der geografischen Paritätsregelungen im bayerischen Landtagswahlrecht aufgrund der Urteile in Thüringen und Brandenburg Reformbedarf (bitte begründen)? ..... 2

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

# Antwort

**des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**  
vom 27.01.2021

**Sieht die Staatsregierung bezüglich der geografischen Paritätsregelungen im bayerischen Landtagswahlrecht aufgrund der Urteile in Thüringen und Brandenburg Reformbedarf (bitte begründen)?**

Nein.

Die von den beiden Landesverfassungsgerichten in Thüringen und Brandenburg für verfassungswidrig und nichtig erklärten (einfachgesetzlichen) Regelungen zur geschlechterparitätischen Kandidatenaufstellung bei der Besetzung der Landeslisten betreffen einen völlig anderen Sachverhalt und sind auch nicht ansatzweise vergleichbar mit der im bayerischen Landeswahlrecht vorgesehenen Regionalisierung der Wahl.

Nach der Bayerischen Verfassung werden die Abgeordneten nach einem verbesserten Verhältniswahlrecht gewählt (Art. 14 Abs. 1 Satz 1 BV). Hierzu gehört auch eine Wahl in Wahlkreisen, mit der eine Regionalisierung und eine stärkere Personalisierung der Wahl verbunden ist. Dieses in der Verfassung selbst vorgegebene Wahlsystem wahrt die Grundsätze einer freien und gleichen Wahl.

Die wahlrechtlichen Ausgangsbedingungen sind in jedem Wahlkreis gleich. Nach Art. 14 Abs. 2 BV ist jeder wahlfähige Staatsbürger, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, wählbar. Einschränkungen der Wählbarkeit, wie sie bei geschlechterparitätischen Regelungen der Fall wären, bestehen insoweit gerade nicht.

Der Umstand, dass die Wählerinnen und Wähler in den jeweiligen Regierungsbezirken nur die dort kandidierenden Personen wählen können, ist Ausdruck der verfassungsrechtlich ausdrücklich so gewollten Personalisierung und Regionalisierung der Wahl. Auch bei der Bundestagswahl erfolgt im Übrigen eine gewisse Regionalisierung durch die Wahl nach Landeslisten.

Die verfassungsrechtlich in Art. 21 Grundgesetz (GG) garantierte Parteienfreiheit bleibt unberührt. Im Unterschied zu geschlechterparitätischen Regelungen können die Parteien auch bei einer Wahl in Wahlkreisen frei bestimmen, nach welchen Kriterien sie Wahlbewerber aufstellen und wie sie sich auch hierdurch programmatisch ausrichten.